

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1993/2/25 90/16/0166

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 25.02.1993

## Index

22/01 Jurisdiktionsnorm 27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

# Norm

GGG 1984 §14;

JN §58 Abs1;

#### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 88/16/0196 E 30. März 1989 RS 3

# Stammrechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH ist die in einem Vergleich übernommene Verpflichtung zur Leistung eines Benützungsentgeltes oder Mietzinses als Recht auf den Bezug auf wiederkehrende Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer anzusehen, wenn diese Verpflichtung "für die Dauer der Benützung", "bis zur tatsächlichen Räumung", "für den Fall der nicht rechtzeitigen Räumung", "für den Fall der Überziehung des Räumungstermines" oä übernommen wurde. Gleiches gilt für eine im Vergleich vereinbarte Vertragsstrafe (Hinweis E 26.5.1983, 81/15/0092).

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1993:1990160166.X02

Im RIS seit

24.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

14.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$